

# Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der SAP AG

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt. Er enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zu deren Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Die SAP hatte bereits im Oktober 2001 eigene Corporate-Governance-Grundsätze veröffentlicht und diese kontinuierlich an die jeweiligen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst. Aufgrund der laufenden Anpassungen an die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex waren die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP und der Deutsche Corporate Governance Kodex inzwischen in ihren wesentlichen Inhalten deckungsgleich. Darüber hinaus waren viele in den Corporate-Governance-Grundsätzen der SAP enthaltene Regelungen durch zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen oder Entwicklungen in der Praxis obsolet geworden. Die Information der Aktionäre der SAP über die Einhaltung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erfolgt wie bisher jährlich in ausführlicher Form im Rahmen der Entsprechenserklärung und des Corporate Governance Berichts im Geschäftsbericht

der SAP. Im Sinne der auch von der Kodex-Kommission stets angestrebten transparenten und insbesondere für ausländische Anleger verständlichen Corporate Governance Kommunikation hat sich SAP aus diesen Gründen entschieden, die eigenen Corporate-Governance-Grundsätze zukünftig nicht mehr weiter fortzuführen.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der SAP sind den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Das Verhalten der SAP entsprach seit der zuletzt erfolgten Abgabe der Entsprechenserklärung am 27.10.2006 den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweiligen Fassung mit Ausnahme der in der jeweiligen Entsprechenserklärung dargestellten Abweichungen. Die SAP beabsichtigt, auch in Zukunft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen zu entsprechen:

## **Keine Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Die SAP sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die SAP hat deshalb keine Altersgrenzen bei der zuletzt durchgeführten Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt oder festgelegt. Ebenso wendet SAP abweichend von der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder an, da dies den SAP-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

### **Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts beim Abschluss von D&O-Versicherungen**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Die SAP ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von SAP-Vorstand und SAP-Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die SAP plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

### **Wechsel von Vorstandsvorsitzendem oder Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses**

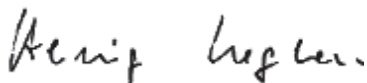
Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in 5.4.4 vor, dass der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll. SAP kann nicht ausschließen, dass es auch in Zukunft derartige Mandatswechsel geben wird. Ob dies in der Regel so sein wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Zudem ist die Besetzung des Amtes des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden

eine Entscheidung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die sich allein an der konkreten Qualifikation der zur Wahl stehenden Personen orientieren sollte. In der bisherigen Praxis hat sich der Wechsel eines Vorstands bzw. des Vorstandssprechers in den Aufsichtsratsvorsitz bei SAP in diesem Sinne bewährt, gleichwohl beabsichtigt SAP nicht, diesbezüglich einen Automatismus zu etablieren.

### **Keine Berücksichtigung der persönlichen Leistung bei der Bemessung der variablen Vergütung des Vorstandsmitglieds**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder berücksichtigt deren individuelle Leistungen und Aufgaben. Eine Vereinbarung von Individualzielen bei der Bemessung der variablen Vergütung für Vorstände ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, da die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Unternehmens derart miteinander verzahnt sind, dass die Definition von Unternehmenszielen für die jeweiligen Kompetenzbereiche erheblich erschwert wäre bzw. nicht möglich ist. Die SAP befürwortet vielmehr die Gesamtverantwortung des Vorstands für das Unternehmen und sieht darin eine wesentliche Grundlage für den Unternehmenserfolg. Aus den vorgenannten Gründen enthält daher die Satzung der SAP keine entsprechende Regelung über die Berücksichtigung der persönlichen Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds als Kriterium für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung.

Walldorf, den 26. 10. 2007



Für den Vorstand  
Prof. Dr. Henning Kagermann



Für den Aufsichtsrat  
Prof. Dr. h. c. Hasso Plattner